

# Wahlbekanntmachung

## Wahl des Bürgermeisters

1. Am

07. März 2021

findet in der Gemeinde

Name

Jarmen

die Wahl des

Bezeichnung

Bürgermeisters

statt.

**Die Briefwahlunterlagen können am Wahltag bis 18:00 Uhr in der Lindenstraße 13 in 17126 Jarmen eingeworfen werden.**

2. Der Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die **Bürgermeisterwahl** um 16:00 Uhr im Kulturzentrum Jarmen, Rosenstr. 5, 17126 Jarmen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur per Briefwahl wählen. Eine Urnenwahl wird es **nicht** geben.

Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt dann die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

4. Wahl des Bürgermeisters der Stadt Jarmen

Jedem Wähler wurde der Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen zugeschickt. Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln.

### **Jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die Hygienemaßnahmen sind zu berücksichtigen.

6. Wer wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Bürgermeisterwahl nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Jarmen, 09.02.2021

Die Gemeindevahlbehörde

i.A.